

Exekutive (lat. executio = Ausführung, Vollstreckung) Ausführende Gewalt; eine der drei mehr oder weniger voneinander unabhängigen Staatsgewalten. Sie wird verkörpert von Regierung und Verwaltung und hat zur Aufgabe, für die Ausführungen bestehender Gesetze zu sorgen.

Existenzminimum Das Mindeste, was ein Mensch an Geld, Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern benötigt, um leben (existieren) zu können.

F

Föderalismus (lat. foedus = Bund, Vertrag)

Unter Föderalismus versteht man einen bestimmten Aufbau eines Bundesstaates. Die Gliedstaaten (in der Schweiz beispielsweise die Kantone) behalten eine gewisse Selbständigkeit (Autonomie) und können verschiedene Aufgaben in eigener Verantwortung erledigen. Durch den Föderalismus werden also weitgehend Eigenarten und Bedürfnisse von Gliedstaaten berücksichtigt. Ein entscheidender Nachteil des Föderalismus ist die unterschiedliche Handhabung von Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Gliedstaaten.

Fondsvermögen (lat. fundus = Grund[lage], Bestand, Mittel) Geld- oder Vermögensreserven, z.B. aus Stiftungen, die zweckbestimmt verwendet werden müssen, beispielsweise Beiträge aus dem Armenfonds für soziale Belange, Zuschüsse für das Bildungswesen aus dem Schulfonds.

Fraktion Darunter versteht man den Zusammenschluss der Abgeordneten im Parlament (Landtag), die der gleichen Partei angehören.

G

Gerichte Neben der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt besteht in einem Staat als dritte Gewalt die Judikative (richterliche Gewalt, von lat. iudex = Richter) oder die Rechtsprechung. Sie wird von den Gerichten ausgeübt. Diese sogenannte Gerichtsbarkeit gehört zur Rechtspflege in einem Staat.

In Liechtenstein wird die Gerichtsbarkeit im Auftrag des Landesfürsten in erster Instanz durch das Landgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht und in dritter und letzter Instanz durch den Obersten Gerichtshof ausgeübt.

Eine besondere Stellung in der liechtensteinischen Rechtspflege nimmt der Vermittler ein. Er spricht keine Urteile aus. Vielmehr fallen in seinen Zuständigkeitsbereich zivilrechtliche Streitigkeiten sowie Ehrbeleidigungen.

Geschäftsordnung Landtag und Regierung haben nach der Verfassung das Recht, eine Geschäftsordnung festzusetzen. Darin sind die Regeln für den Verhandlungsgang und die Abstimmungen enthalten.

Gesetz Um ein möglichst problemloses Zusammenleben von Menschen zu gewährleisten, werden vom Gesetzgeber (Legislative, von lat. lex = Gesetz) Regeln aufgestellt. Daraus ergeben sich Gebote und Verbote, von denen viele in fast allen Staaten in Form von Gesetzen zusammengefasst sind. Die Gesetze sind für jeden Menschen im Staat verbindlich, d.h. jeder muss sie einhalten.

Gesetzblatt siehe *Liechtensteinisches Landesgesetzblatt*

Gesetzesinitiative (lat. initiare = anfangen, einführen) Einbringung von Gesetzesvorschlägen. Eine Gesetzesinitiative kann also ein Entwurf

für ein neues Gesetz oder für die Änderung oder die Aufhebung eines bereits bestehenden Gesetzes sein. Das Recht auf eine Gesetzesinitiative haben im Fürstentum Liechtenstein der Landesfürst, der Landtag als die gesetzgebende Gewalt, die wahlberechtigten Landesbürger (Volksinitiative, mindestens 1000 Stimmberechtigte) oder mindestens drei Gemeinden (in Form von übereinstimmenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen) gemäss gesetzlicher Bestimmungen.

Gewaltentrennung Merkmal einer Demokratie. Die Staatsgewalt ist nicht in einer Person vereinigt wie in einer Diktatur; es werden vielmehr drei Organe gebildet, d.h. drei Teile einer Gemeinschaft, die voneinander mehr oder weniger unabhängig sind und sich gegenseitig überwachen sollen.

Die drei Gewalten sind:

- die gesetzgebende Gewalt oder Legislative
- die ausführende Gewalt oder Exekutive
- die richterliche Gewalt oder Judikative.

Grundgesetz Vor allem in der Bundesrepublik Deutschland gebräuchlicher Ausdruck für «Verfassung».

Grundrechte Die Menschen- und Bürgerrechte, die allen Menschen zustehen sollten und die in allen westlichen Verfassungen verankert sind. Es gehören dazu: Menschenwürde, Gleichheit vor dem Gesetz, Unverletzlichkeit der Person, Glaubens- und Meinungsfreiheit u.a.

H

Heraldik (frz. héraut = [ursprünglich] Ausrufer, Ansager). Wappenkunde. Herolde waren im Spätmittelalter fürstliche Beamte, denen wegen